

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 41
Grundsatz und
Zentrale Adoptionsstelle

Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg
Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375-297
Christoph.Gruenenwald@kvjs.de

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege

17. Dezember 2025

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Rundschreiben-Nr.
156/2025

Novellierung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg (LKJHG) und zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes (JBG)
Hier: Neuerungen für die Anerkennung und die Zuständigkeit für Anerkennungen nach § 14 LKJHG und § 17 JBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 123/2025 (abrufbar unter [Detailseite: KVJS](#)) hatten wir Sie informiert, dass die Neufassung des LKJHG zum 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Wir gehen nun in gesonderten Rundschreiben sukzessive auf einzelne gesetzliche Änderungen ein.

Nachstehend wird konkret dargelegt, welche Neuregelungen hinsichtlich der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung getroffen wurden:

1. Neuregelung des Wirkungskreises der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 14 Abs. 2 LKJHG)

Die Anerkennung erstreckt sich im Grundsatz auf das gesamte Bundesgebiet (§ 14 Abs. 2 S. 1 LKJHG). Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung kann im Anerkennungsbescheid auf die Bezirke eines oder mehrerer Jugendämter oder bei einem überörtlich tätigen Träger auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg beschränkt werden (§ 14 Abs. 2 S. 2 LKJHG). D.h. das Jugendamt kann die Anerkennung auf seinen Jugendamtsbezirk bzw. mehrere Jugendamtsbezirke beschränken, der KVJS kann die Anerkennung auf den Bezirk eines oder mehrerer Jugendämter oder ganz Baden-Württemberg beschränken. Die Möglichkeit der Beschränkung begründet der Gesetzgeber damit, dass die Anerkennung grundsätzlich aufgrund des Bezugs zum örtlichen Wirkungskreis des anzuerkennenden Trägers ausgesprochen wird (LT-Drs. 17/9086, 58).

2. Aufhebung der Anerkennung

Neugeregelt wurde, dass die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (§ 14 Abs. 3 LKJHG). Die Rücknahme und den Widerruf führt die erlassende Anerkennungsbehörde (LT-Drs. 17/9086, 58) nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Sie trägt die Beweislast (LT-Drs. 17/9086, 58). Der neue § 14 Abs. 3 LKJHG geht den allgemeinen Aufhebungsregeln des SGB X vor (LT-Drs. 17/9086, 58).

3. Anerkennung von Gesetzes wegen

Schon nach bisherigem Recht galten die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die Bezirks- und Ortsstellen dieser Verbände und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des LKJHG angehörenden Mitgliedsverbände und -einrichtungen als anerkannt. Dies wurde unverändert in § 14 Abs. 4 S. 1 LKJHG übernommen. Neu hinzukommt, dass die Anerkennung eines Mitgliedsverbands oder einer Mitgliedseinrichtung erlischt, sobald der Verband oder die Einrichtung die Liga der freien Wohlfahrtspflege verlässt oder ausscheidet (§ 14 Abs. 4 S. 1 LKJHG). Sofern ein Fortbestand der Anerkennung in diesen Fällen gewünscht ist, bedarf es eines regulären Anerkennungsverfahrens.

4. Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

4.1 Zuständigkeit der Jugendämter

Die Vorschriften zur Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wurden in § 14 Abs. 1 LKJHG vollständig neugefasst.

Auf der ersten Stufe ist dasjenige Jugendamt für die Anerkennung zuständig, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat und in welchem er ausschließlich oder überwiegend tätig ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 LKJHG).

Sind jedoch der Sitz und die überwiegende Tätigkeit verschiedenen Jugendamtsbezirken zuzuordnen, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Träger ausschließlich oder überwiegend tätig ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 LKJHG).

Die Kriterien zur Zuständigkeitsfestlegung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LKJHG sind insofern der Sitz des Trägers und die ausschließliche bzw. überwiegende Tätigkeit. Das Kriterium der überwiegenden Tätigkeit bezieht sich auf konkrete Organisationformen des Trägers (LT-Drs. 17/9086, 57). Dadurch werden auch Fälle erfasst, in denen der Träger in einem anderen Bundesland seinen Sitz hat, jedoch in Baden-Württemberg ausschließlich oder überwiegend tätig ist (LT-Drs. 17/9086, 57).

Die Neuregelungen lassen sich an nachfolgenden Beispielen verdeutlichen:

Beispiel 1:

Träger hat seinen Sitz im Jugendamtsbezirk A in Baden-Württemberg und in diesem Bezirk betreibt er vier Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Zuständigkeit liegt bei Jugendamt A, da in dessen Bezirk die ausschließliche Tätigkeit des Trägers liegt.

Beispiel 2:

Träger hat seinen Sitz im Jugendamtsbezirk A in Baden-Württemberg und in diesem Bezirk betreibt er vier Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Gleichzeitig betreibt er eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Bezirk des Jugendamts B. Die Zuständigkeit liegt trotzdem bei Jugendamt A, da in dessen Bezirk die überwiegende Tätigkeit des Trägers liegt.

Beispiel 3:

Träger hat seinen Sitz im Jugendamtsbezirk A in Baden-Württemberg, betreibt jedoch drei Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Jugendamtsbezirk B in Baden-Württemberg. Die Zuständigkeit liegt bei Jugendamt B, da in dessen Bezirk die ausschließliche Tätigkeit des Trägers liegt.

Beispiel 4

Träger hat seinen Sitz im Jugendamtsbezirk A in Bayern, betreibt jedoch vier Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Jugendamtsbezirk B in Baden-Württemberg. Die Zuständigkeit liegt bei Jugendamt B, da in dessen Bezirk die ausschließliche Tätigkeit des Trägers liegt.

4.2 Zuständigkeit des KVJS-Landesjugendamts

Weitergehend regelt § 14 Abs. 1 Nr. 2 LKJHG die Zuständigkeit des KVJS-Landesjugendamts für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Dies ist der Fall, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter des Landes oder auf Landesebene tätig ist und in Baden-Württemberg seinen Sitz hat, es sei denn, dass eine überwiegende Tätigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LKJHG (siehe Ziffer 4.1) vorliegt. Entfallen ist die Regelung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 LKJHG alte Fassung, wonach in Fällen von landesweiter Bedeutung das Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde herzustellen ist.

Die Zuständigkeit des KVJS-Landesjugendamts soll anhand von Beispielen erläutert werden:

Beispiel 1:

Träger hat seinen Sitz in einem Jugendamtsbezirk in Baden-Württemberg und betreibt in sechs Jugendamtsbezirken in Baden-Württemberg Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Da keine überwiegende Tätigkeit in einem Jugendamtsbezirk vorliegt und der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter tätig ist, besteht die Zuständigkeit des KVJS-Landesjugendamts.

Beispiel 2:

Träger hat seinen Sitz in einem Jugendamtsbezirk in Baden-Württemberg und agiert als Dachverband für ganz Baden-Württemberg. Die Zuständigkeit liegt beim KVJS-Landesjugendamt, da keine überwiegende Tätigkeit in einem Jugendamtsbezirk vorliegt.

4.3 Zuständigkeit der obersten Landesjugendbehörde

Unverändert bleibt die Auffangzuständigkeit der obersten Landesjugendbehörde nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 LKJHG in allen übrigen Fällen. Dies kann beispielhaft der Fall sein, wenn der Träger im Bereich mehrerer Bundesländer tätig ist.

5. Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gilt nach § 14 Abs. 5 LKJHG das Jugendbildungsgesetz (JBG BW). Nach § 17 Abs. 2 S. 2 JBG umfasst die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung auch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Beantragen also Träger beide Anerkennungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem JBG. Die Änderungen zur Zuständigkeit in § 14 Abs. 1 LKJHG wurden daher in § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JBG übertragen, um den Gleichlauf der Zuständigkeiten zu gewährleisten. Die vorstehenden Ausführungen zur Zuständigkeit nach dem LKJHG gelten insofern für die Zuständigkeit nach dem JBG entsprechend.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker